

Bundesverband der Zahlungsinstitute e.V. Im Uhrig 7 60433 Frankfurt a.M.

Bundesministerium der Finanzen
Referat VII A 3a
Olaf Rachstein
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

nur per E-Mail

Im Uhrig 7
60433 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 95 11 77-15
Telefax: (069) 52 10 90
www.bvzi.de
info@bvzi.de

VR 14320
Amtsgericht Frankfurt am Main

Präsidium (Vorstand):
Stephan Neuberger (Sprecher)
Dr. Karsten von Diemar
Stephan Dumröse
Christof Kohns
Dr. Claudia Willershausen

Nationale Risikoanalyse – Einbindung von Verbänden und Unternehmen des Finanzsektors

Frankfurt am Main, 13. September 2018

Sehr geehrter Herr Rachstein,
sehr geehrter Herr Steinrode,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 15. August 2018 haben Sie den Fragebogen zur Einbindung des Privatsektors (Finanzbranche) zur Nationalen Risikoanalyse übermittelt.

Der Bundesverband der Zahlungsinstitute e.V. (**BVZI**) bedankt sich für die Möglichkeit einer Beteiligung an der Erstellung der nationalen Risikoanalyse im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (**Geldwäschegesetz – GwG**). Der BVZI wurde am 21. Oktober 2009 von 9 Unternehmen zur Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder, unter anderem gegenüber dem Gesetzgeber, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Kreditwirtschaft und der Kartenorganisationen, gegründet. Anlass war das am 31. Oktober 2009 in Kraft getretene Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz – **ZAG**) und der damit neue Rechtsrahmen für die Tätigkeit und Regulierung von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten. Dieser Rechtsrahmen wurde mit Wirkung vom 13. Januar 2018 neu gefasst.

Im Zusammenhang mit dem als Anlage beigefügten Fragebogen werden die folgenden ergänzenden Ausführungen gemacht, um eine bessere Einordnung der gewerblichen Tätigkeit der Mitglieder sowie der im Fragebogen enthaltenen Antworten zu erlauben:

1. VORBEMERKUNG

Der BVZI befasst sich seit seiner Gründung kontinuierlich mit der Anwendung und Umsetzung der geldwäscherechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Geschäftsmodelle seiner Mitglieder. Dabei werden insbesondere die besondere Rolle und Funktion der

Bankverbindung:
Commerzbank AG
IBAN: DE30 5004 0000 0580 2442 00
BIC: COBADEFFXXX

Mitglieder im Zahlungssystem bei der Annahme, der Verarbeitung, dem Clearing und der Verrechnung von Zahlungsvorgängen berücksichtigt. Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sind regelmäßig eine wesentliche Schnittstelle im System des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Die Mitglieder des BVZI fördern die Diversifizierung und Spezialisierung des Zahlungsverkehrsmarktes. Mit innovativen Lösungen hat die Branche der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute die Entwicklung des Zahlungsverkehrs maßgeblich weiterentwickelt. Ohne die von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten betriebene technische Infrastruktur und deren Zahlungsterminals wäre eine bargeldlose Zahlung am sogenannten „Point of Sale“ (**POS**) ebenso wenig denkbar wie im Bereich des E-Commerce. Bargeld würde weiterhin das wichtigste Zahlungsmittel darstellen.

Im BVZI sind zum Datum dieses Schreiben 21 Mitglieder organisiert. Davon haben 17 Mitglieder ihren Sitz in Deutschland und verfügen über eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zugelassenes Zahlungsinstitut gemäß § 10 ZAG oder als zugelassenes E-Geld-Institute gemäß § 11 ZAG. Die Mitglieder gehören als Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute zum Adressatenkreis nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG.

Die vom BVZI vertretenen Mitglieder bilden eine wichtige Schnittstelle im System des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Deutschland sowie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie einzelner Drittstaaten wie der Schweiz.

Die im BVZI organisierten Mitglieder führen keine Zahlungskonten im Sinne von § 1 Abs. 17 ZAG.

Soweit im Rahmen der Stellungnahme des BVZI der Begriff „**Kunde**“ verwendet wird, ist damit immer das direkte Verhältnis zwischen dem Mitglied und seinem direkten Vertragspartner gemeint. Die Vertragspartner können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein.

Zur weiteren Abgrenzung wird der Begriff des „**Endkunden**“ verwendet. Mit diesem Begriff werden alle natürlichen, juristischen Personen sowie Personengesellschaften erfasst, mit denen die Kunden ihrerseits eine Transaktion (nachfolgend als „**Grundgeschäft**“ bezeichnet) durchführen. Die Mitglieder des BVZI haben grundsätzlich keine Geschäftsbeziehung zu den Endkunden.

Generell lässt sich sagen, dass alle von den Mitgliedern erbrachten Transaktionen nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Dokumentation wird für die Laufzeit der Aufbewahrungspflichten vorgehalten. Die durchgeführten Transaktionen sind Bestandteil der bei den Mitgliedern implementierten Monitoring-Maßnahmen. Die damit einhergehende Transparenz von Transaktionen hat eine präventive Wirkung, die geeignet ist, der Anfälligkeit eines Missbrauchs zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorzubeugen.

Unabhängig vom Umfang der bestehenden Erlaubnis, können die Mitglieder unter Berücksichtigung ihres Geschäftsmodells jeweils einer der folgenden Gruppen zugeordnet werden:

1.1 Gruppe der Acquirer

Die Mehrzahl der Mitglieder versteht sich aufgrund der Erbringung des Akquisitionsgeschäfts im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ZAG als sogenannte Acquirer. Diese Mitglieder bieten ihre Dienstleistungen ausschließlich gegenüber Kunden an, die ihrerseits gewerblich tätig sind. Bei den Kunden handelt es sich insbesondere um Handelsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen sowie Behörden.

Zunächst wird zwischen dem Kunden und dem Acquirer durch Abschluss eines sogenannten Akzeptanzvertrages eine Geschäftsbeziehung im Sinne von § 1 Abs. 4 GwG begründet. Aufgrund

dieser Geschäftsbeziehung erbringt der Acquirer gegenüber dem Kunden die vereinbarten Zahlungsdienste. Außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung werden von den Mitgliedern keine Zahlungsdienste erbracht. Damit werden die Kunden des Acquirers überhaupt erst in die Lage versetzt, die von ihnen gegenüber Endkunden erbrachten Grundgeschäfte im Wege eines bargeldlosen Zahlungsvorgangs anstelle von Bargeld bezahlen zu lassen. Die Kunden der Mitglieder können deshalb als Zahlungsempfänger im Sinne von § 1 Abs. 16 ZAG klassifiziert werden. Nur im Falle einer Rückabwicklung eines Zahlungsvorgangs, wären die Kunden selbst als Zahler im Sinne von § 1 Abs. 15 ZAG anzusehen. Die Kunden nutzen die Zahlungsdienste der Acquirer im Rahmen ihrer eigenen gewerblichen Tätigkeit. Dabei können die Kunden aufgrund der ausgeübten gewerblichen Tätigkeit ihrerseits mehrheitlich als Verpflichtete im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG qualifiziert werden.

Sobald das Grundgeschäft zwischen dem Kunden und dem Endkunden abgeschlossen wurde, steht dessen Abwicklung inklusive der Zahlungsabwicklung im Vordergrund. Über den involvierten Acquirer kann über das am POS eingesetzte Terminal oder auf der Internetseite des Kunden ein bargeldloser Zahlungsvorgang eingeleitet werden. Im Auftrag ihrer Kunden wickeln die Acquirer die bargeldlosen Zahlungsvorgänge zu Lasten der Endkunden (Zahler) und zu Gunsten ihrer Kunden (Zahlungsempfänger) über die Betreiber der Zahlungssysteme (z.B. girocard der Deutschen Kreditwirtschaft, VISA, Mastercard etc.) ab. Dabei werden regelmäßig die von den Kreditinstituten geführten Zahlungskonten der Zahler belastet und die Geldbeträge anschließend auf den Zahlungskonten der Kunden gutgeschrieben, die diese ebenfalls bei Kreditinstituten führen. Es gibt also mehrere Verpflichtete in der Kette, die alle präventive Sorgfaltspflichten erfüllen müssen und damit eine Transparenz schaffen, die der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entgegenwirken. Als Verpflichtete sind in jedem Fall die zahlungskontoführenden Kreditinstitute auf Seiten der Zahler und der Zahlungsempfänger und die als Acquirer tätigen Zahlungsinstitute oder E-Geld-Institute auf Seiten der Zahlungsempfänger involviert. Unter Berücksichtigung der vom Kunden ausgeübten gewerblichen Tätigkeit können auch sie als Verpflichtete des Geldwäschegesetzes qualifiziert werden, zum Beispiel als Güterhändler im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG.

Die Acquirer verfügen in der Regel nicht nur über die Erlaubnis zur Erbringung des Akquisitionsgeschäfts im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ZAG, sondern auch über die Erlaubnis zur Erbringung anderer Zahlungsdienste im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 ZAG oder des E-Geld-Geschäfts im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 ZAG. Sofern die Erlaubnis die Berechtigung zur Erbringung des Finanztransfersgeschäfts im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ZAG umfasst, ist dieser Zahlungsdienst jeweils von untergeordneter Bedeutung im Verhältnis zum gesamten Zahlungsvolumen des jeweiligen Mitglieds.

1.2 Gruppe der Issuer

Die zweite Gruppe der Mitglieder bietet als kartenausgebende Zahlungsdienstleister im Sinne von § 45 Abs. 1 ZAG die Ausstellung und Führung von Zahlungsinstrumenten in Form von Debit- oder Kreditkarten gegenüber natürlichen Personen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften an.

Mit der Ausgabe der Zahlungsinstrumente ist regelmäßig keine Führung eines Zahlungskontos durch den Issuer selbst verbunden. Die Kartenumsätze werden zum jeweiligen Abrechnungszeitpunkt gegen ein Zahlungskonto des Kunden verrechnet, das auf dessen Namen bei einem Kreditinstitut geführt wird. Die Kunden der Issuer sind dabei auch die Inhaber der ausgegebenen Zahlungsinstrumente. Je nach Produktausgestaltung des Zahlungsinstruments kann

abweichend vom Karteninhaber, der Nutzer der Karte eine andere Person sein, zum Beispiel ein Mitarbeiter des Kunden.

Die Ausgabe von Zahlungsinstrumente erfolgt durch die Issuer – wie bei den Acquirern – ebenfalls erst nach Begründung einer Geschäftsbeziehung zum Kunden. Das heißt, die Kunden werden wiederum von zwei Verpflichteten identifiziert und überwacht. Zum einen den Issuer selbst und zum anderen durch das zahlungskontoführende Kreditinstitut.

Die als Issuer tätigen Mitglieder verfügen in der Regel über die Erlaubnis zur Erbringung mehrerer Zahlungsdienste im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 ZAG. Für ihre Geschäftsaktivitäten ist die Erbringung des Finanztransfersgeschäftes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ZAG nicht einschlägig, weshalb dieser Zahlungsdienst nicht Gegenstand der von ihnen gehaltenen Erlaubnis ist.

1.3 Gruppe der Money Remittance Service Provider

Die Mitglieder mit Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht führen das Finanztransfersgeschäft ausschließlich im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung aus. Das Finanztransfersgeschäft wird ausschließlich durch bargeldlose Zahlungsvorgänge erbracht. Dabei erfolgt die jeweilige Belastung respektive Gutschrift auf Zahlungskonten bei Kreditinstituten.

2. KLASSIFIZIERUNG DES RISIKOS

Mit dem Fragebogen soll die Anfälligkeit für einen Missbrauch zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beurteilt werden. Die Bewertung soll anhand der vorgegebenen Risikoklassifizierung in eine der 11 vorgegebenen Stufen „0 – nicht existent“ bis „10 – ausgezeichnet“ erfolgen. Es erfolgte keine Festlegung, wie sich diese 11 Risikoklassifizierungen untereinander abgrenzen. In der Folge sind die zunächst von den Mitgliedern individuell vorgenommenen Bewertungen bereits sehr unterschiedlich ausgefallen. Die Zusammenführung und Festlegung einer einheitlichen Bewertung für jede Fragestellung, ohne dass zuvor eine nachvollziehbare und vor allem abgrenzbare Festlegung der Risikoklassen vorgegeben wird, führt nach Beurteilung des BVZI zu keinem objektiven Ergebnis.

Überträgt man diese Bandbreite auf die verschiedenen Branchen des Finanzsektors und vor allem die Vielzahl der Anbieter und ihrer heterogenen Geschäftsmodelle, ergeben sich nachhaltige Bedenken dahingehend, dass beispielsweise eine von den Mitgliedern des BVZI mit „8 – sehr hoch“ bewertete Fragestellung mit einer identischen Bewertung derselben Fragestellung durch einen anderen Verband oder ein Unternehmen gleichgesetzt werden kann. Allein die unterschiedliche Risikobereitschaft eines jeden Verpflichteten hat spürbare Auswirkungen auf die Bewertung, jedenfalls dann, wenn keine klare Definition der einzelnen Risikoklassen vorgenommen wird.

Ferner bleibt auf Basis der aktuell vorliegenden Informationen unklar, mit welchem Gewicht die Bewertungen des BVZI in die Gesamtbetrachtung der nationalen Risikoanalyse einfließen sollen. Es wird das Risiko gesehen, dass die tatsächliche Anfälligkeit der jeweils von den Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten erbrachten Zahlungsdienste und des E-Geld-Geschäfts aufgrund der unklaren Rahmenparameter innerhalb der nationalen Risikoanalyse fehlerhaft beurteilt werden könnte.

3. AUSGESTALTUNG DES FRAGEBOGENS

Der zur Bearbeitung vorgelegte Fragebogen wurde in drei Blöcke unterteilt. Der zweite Block steht unter der Überschrift „Fragen in Bezug auf Ihren Sektor Finanztransfersgeschäft“. Der Begriff des Finanztransfersgeschäftes ist gesetzlich in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ZAG definiert ist einer von acht verschiedenen Zahlungsdiensten. Unter Berücksichtigung der Einstufung der

Wirtschaftswissenschaften kann eine Dienstleistung selbst keinen Sektor darstellen. Es ist das Verständnis des BVZI, dass ihre Mitglieder der Branche der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute angehören. Als solche gehören sie dem in der Wirtschaftswissenschaft geprägten Begriff des Dienstleistungssektors, der alternativ auch als tertiärer Sektor bezeichnet wird, an. Insofern wurde der zweite Block, unabhängig von der gewählten Überschrift so verstanden, dass die Fragestellungen darauf gerichtet waren, Darstellungen zu den branchenspezifischen Verhältnissen zu erlangen. Entgegen den Ausführungen zur Zielsetzung der Beteiligung an der Erstellung der nationalen Risikoanalyse konnten dem zweiten Block keine Fragestellungen zur Beurteilung des Zahlungsdienstes „Finanztransfergeschäft“ entnommen werden.

Der dritte Block des Fragebogens „Enthält Fragen in Bezug auf das Institut“. Unabhängig von den im Fragebogen gegebenen Antworten, ist der BVZI selbst nicht als Institut zu klassifizieren. Als Spitzenverband der Zahlungsinstitute ist die Fragestellung nicht adressatengerecht. Die Fragestellungen beziehen sich inhaltlich auf vertrauliche Daten jedes einzelnen Mitglieds. Viele der Daten sind Gegenstand der regelmäßigen Berichterstattung gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie der Deutschen Bundesbank.

Die Mitglieder des BVZI haben angemessene Maßnahmen zur Abwehr von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung unternommen. Hierzu zählt unter anderem, dass bei der Ausgestaltung der von den Mitgliedern angebotenen Dienstleistungen sowie der Vertriebs- und Transaktionsstrukturen potentielle Risiken durch angemessene Risikominderungsmaßnahmen mitigiert werden. Zu den diesbezüglich von den Mitgliedern ermittelten Risiken konnten dem vorliegenden Fragebogen keine Fragestellungen entnommen werden.

Unabhängig davon wird als größtes Risiko der Vertragspartner betrachtet. Immerhin wäre es der Vertragspartner, der selbst oder im Auftrag seiner Hintermänner, versuchen würde, die Mitglieder des BVZI sowie ihre Dienstleistungen zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu missbrauchen. Im vorliegenden Fragebogen werden daher insbesondere Fragestellungen zur Kundenstruktur vermisst. Gerade die Kundenstruktur der hier vertretenen Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie deren vielfach eigene Qualifizierung als Verpflichtete des Geldwäschegesetzes tragen dazu bei, dass die Anfälligkeit entschieden geringer ausfällt. Die besondere Position der Mitglieder in den Strukturen der Zahlungssysteme und des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sollte deshalb besonders gewürdigt werden.

Bereits jetzt möchten wir als Spitzenverband der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute in Deutschland unser Interesse bekunden, mit zwei Vertretern an der geplanten Anhörung am 20. November 2018 teilzunehmen. Als Ansprechpartner für Ihre Fragen benennen wir den Leiter der BVZI Arbeitsgruppe Geldwäscheprävention, Olaf Bausch (olaf.bausch@amlpraevention.de / 0177 936 2551).

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der Zahlungsinstitute e.V.

Christof Kohns
stellvertretender Sprecher des Vorstands

Stephan Dumröse
Schriftführer

Fragen zur Nationalen Risikoanalyse

Hinweise: Für die Beantwortung der Fragen stehen Ihnen Zellen mit Dropdown-Auswahllisten (hellrot unterlegt) und Freitextfelder (gelb unterlegt) zur Verfügung.

Bitte begründen Sie die gewählte Option der Dropdown-Auswahllisten in jedem Fall!

Bitte hier Ihre Einschätzung eintragen

Ihre Begründung / Ihr Kommentar

1. Fragen in Bezug auf den deutschen Finanzsektor¹

Hinweis: Für Fragen, die mittels Dropdown-Auswahlliste beantwortet werden sollen, stehen Optionen von 10 (ausgezeichnet) bis 0 (nicht existent) zur Verfügung.

1.1 Prävention von Geldwäsche

a) Wie schätzen Sie die Anfälligkeit des deutschen Finanzsektors¹ ein, zur Geldwäsche missbraucht zu werden?

2 - Sehr gering

Von den 21 Mitgliedern des BVZI sind 17 Mitglieder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 10 ZAG zugelassen und 4 Mitglieder als Zweigniederlassungen im Sinne von § 39 ZAG zugelassen. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Geschäftsmodells sind die Mitglieder mehrheitlich als Acquirer tätig. Eine weitere Gruppe ist als Issuer von Zahlungsinstrumenten (Debit- oder Kreditkarten) tätig. Das Finanztransfersgeschäft wird in der Regel nur als Ergänzung des Dienstleistungsspektrums angeboten. Die erste Gruppe bietet die Zahlungsdienste, insbesondere das Akquisitionsgeschäft, ausschließlich gegenüber gewerblich tätigen Kunden an. Diese sind in der Regel selbst Verpflichtete des Geldwäschegesetzes (z.B. mehrheitlich Güterhändler). Die Mitglieder führen selbst keine Zahlungskonten. Im Auftrag ihrer Kunden wickeln sie die bargeldlosen Zahlungsvorgänge zu Lasten der Karteninhaber (Zahler) und zu Gunsten ihrer Kunden (Zahlungsempfänger) über die Betreiber der Zahlungssysteme (z.B. girocard der Deutschen Kreditwirtschaft, VISA, Mastercard etc) ab. Dabei werden regelmäßig die von einem Kreditinstitut geführten Zahlungskonten der Zahler belastet und anschließend der jeweilige Betrag auf dem Zahlungskonto des Kunden gutgeschrieben, das dieser ebenfalls bei einem Kreditinstitut führt. Es gibt also mehrere Verpflichtete in der Kette, die alle präventive Sorgfaltspflichten erfüllen müssen und damit eine Transparenz schaffen, die der Geldwäsche entgegenwirkt. Verpflichtete sind die kotoführenden Kreditinstitute auf Seiten des Zahlers und des Zahlungsempfängers, das Zahlungs- oder E-Geld-Institut auf Seiten des Zahlungsempfängers sowie der Zahlungsempfänger selbst, wenn dieser zum Beispiel als Güterhändler tätig ist. Die zweite Gruppe der Mitglieder bietet die Ausstellung und Führung von Zahlungsinstrumenten gegenüber natürlichen Personen und juristischen Personen an. Mit der Ausgabe der Karten ist jedoch regelmäßig keine Führung eines Zahlungskontos verbunden. Vielmehr werden die Kartenumsätze gegen Zahlungskonten der Karteninhaber verrechnet, die wiederum bei Kreditinstituten geführt werden. Hier werden die Zahler also sowohl vom kartenausgebenden Issuer identifiziert als auch vom kotoführenden Kreditinstitut. Die dritte Gruppe der Mitglieder mit Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht führen das Finanztransfersgeschäft ebenfalls über Zahlungskonten bei Kreditinstituten aus. Es besteht folglich bei allen drei Gruppen jeweils eine etablierte Geschäftsbeziehung zum jeweils identifizierten Kunden. Außerdem werden alle Transaktionen dokumentiert und überwacht. Aufgrund der bei den Mitgliedern gegebenen Transparenz wird die Anfälligkeit zur Geldwäsche missbraucht zu werden, entsprechend sehr gering eingestuft.

b) Welche Finanzprodukte schätzen Sie als besonders anfällig für den Missbrauch zur Geldwäsche ein?

Die Geschäftsmodelle sowie die angebotenen Zahlungsdienste und E-Geld-Produkte der Mitglieder unterliegen einem geringen Risiko. Die erbrachten Dienste sind mit einer lückenlosen Dokumentation verbunden. Alle Zahlungsvorgänge sind nachvollziehbar dem jeweiligen Kunden zuordenbar. Außerdem erfolgen die Zahlungsvorgänge regelmäßig bargeldlos über Zahlungskonten der Karteninhaber oder Zahlungsempfänger, die diese bei einem Kreditinstitut führen. Die bargeldlosen Zahlungsströme sowie die Identifizierung der jeweiligen Kunden durch die am Zahlungsprozess beteiligten Verpflichteten wirken sich risikomindernd aus.

Fragen zur Nationalen Risikoanalyse

Hinweise: Für die Beantwortung der Fragen stehen Ihnen Zellen mit Dropdown-Auswahllisten (hellrot unterlegt) und Freitextfelder (gelb unterlegt) zur Verfügung.

Bitte begründen Sie die gewählte Option der Dropdown-Auswahllisten in jedem Fall!

| Bitte hier Ihre Einschätzung eintragen | Ihre Begründung / Ihr Kommentar |
|--|---|
| <p>c) Welche Trends / Entwicklungen schätzen Sie als besonders bedeutend in Bezug auf die Geldwäscheanfälligkeit des deutschen Finanzsektors¹ ein?</p> | |
| <p>Die Angebotsvielfalt des Internets nimmt immer weiter zu. Damit verbunden sind auch grenzüberschreitende Zahlungsvorgänge sowie die Einbindung von neuen Zahlungsarten. Soweit Zahlungsarten regulierter Anbieter genutzt werden, resultieren daraus keine zusätzlichen Risiken. Mit besonderer Aufmerksamkeit werden die Entwicklungen im Bereich sogenannter Krypto-Währungen oder virtueller Währungen gesehen. Die Mitglieder des BVZI führen keine Zahlungen mit solchen Surrogaten durch. Dennoch kann beobachtet werden, dass Betreiber von Internetshops entsprechende Akzeptanzleistungen anfragen. Die mit der Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie vorgesehene Erweiterung des Verpflichtetenkreises erfasst nicht alle involvierten Parteien. Vor allem aber ist die Umsetzung auf die Mitgliedstaaten der EU beschränkt. Krypto-Währungen sind jedoch ein global nutzbares Zahlungsmittel. Vielfach sitzen die Anbieter dieser Währungen in Ländern, die gerade keine Regulierung vorsehen.</p> | |
| <p>1.2 Prävention von Terrorismusfinanzierung</p> | |
| <p>a) Wie schätzen Sie die Anfälligkeit des deutschen Finanzsektors¹ ein, zur Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden?</p> | <p>Nach Einschätzung der Mitglieder, unterliegen die von ihnen angebotenen Zahlungsdienste und E-Geld-Produkte nur einem sehr untergeordneten Risiko. Die mit den prozessierten Zahlungsvorgängen verbundene Papierspur steht im Widerspruch zur Verdunklungsabsicht. Es ist die Einschätzung der Mitglieder, dass diesbezüglich der Einsatz von Bargeld mit einem höheren Risikopotential verbunden ist.</p> |
| <p>2 - Sehr gering</p> | |
| <p>b) Welche Finanzprodukte schätzen Sie als besonders anfällig für den Missbrauch zur Terrorismusfinanzierung ein?</p> | |
| <p>Die Mitglieder des BVZI sind regelmäßig zwischengeschaltete Institute, die im bargeldlosen Zahlungsprozess Gelder von dem Zahlungskonto des Zahlers bei einem Kreditinstitut auf ein anderes Zahlungskonto des Zahlungsempfängers bei dem gleichen oder einem anderen Kreditinstitut transferieren. Selbst die von den Mitgliedern angebotenen anonymem E-Geld-Produkte im Sinne von § 25i KWG sind aufgrund der Produktbeschränkungen im Verhältnis zum unmittelbaren Einsatz von Bargeld uninteressant. Ferner muss berücksichtigt werden, dass weder die kontoführenden Kreditinstitute noch die, die Zahlungsvorgänge prozessierenden Zahlungsinstitute oder die E-Geld-Institute beurteilen können, welches Grundgeschäft dem jeweiligen Zahlungsvorgang zugrundeliegt. Die von den Mitgliedern erbrachten Zahlungsdienstleistungen sind für sich genommen nicht anfällig. Mit Abschluss der rechtskonform erbrachten Zahlungsdienstleistung liegt es allein beim Zahlungsempfänger, wie er die Gelder weiterverwendet. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass mit Abschluss der Zahlungsdienstleistung die prozessierten Geldbeträge in der Regel auf einem Zahlungskonto bei einem Kreditinstitut mit Sitz in Europa liegen, das auf den Namen des Zahlungsempfänges geführt wird.</p> | |

Fragen zur Nationalen Risikoanalyse

Hinweise: Für die Beantwortung der Fragen stehen Ihnen Zellen mit Dropdown-Auswahllisten (hellrot unterlegt) und Freitextfelder (gelb unterlegt) zur Verfügung.
Bitte begründen Sie die gewählte Option der Dropdown-Auswahllisten in jedem Fall!

Bitte hier Ihre Einschätzung eintragen

Ihre Begründung / Ihr Kommentar

c) Welche Trends / Entwicklungen schätzen Sie als besonders bedeutend in Bezug auf die Anfälligkeit des deutschen Finanzsektors¹ zur Terrorismusfinanzierung ein?

keine

Fragen zur Nationalen Risikoanalyse

Hinweise: Für die Beantwortung der Fragen stehen Ihnen Zellen mit Dropdown-Auswahllisten (hellrot unterlegt) und Freitextfelder (gelb unterlegt) zur Verfügung.

Bitte begründen Sie die gewählte Option der Dropdown-Auswahllisten in jedem Fall!

| Bitte hier Ihre Einschätzung eintragen | Ihre Begründung / Ihr Kommentar |
|---|---|
| 2. Fragen in Bezug auf Ihren Sektor Finanztransfersgeschäft² | |
| <i>Hinweis:</i> Bitte bewerten Sie die folgenden Fragen von 10 (ausgezeichnet) bis 0 (nicht existent). | |
| 2.1. Integrität der Mitarbeiter | |
| <p>a) Wie schätzen Sie die Anfälligkeit von Mitarbeitern Ihres Sektors² generell im Hinblick auf Korruption ein?</p> | <p>Der umgangssprachliche Begriff der Korruption wird im strafrechtlichen Sinne durch die Tatbestände der "Bestechlichkeit" oder "Bestechung" erfasst. Dabei handelt es sich um eine sogenannte Vortat, nicht jedoch direkt um Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Wie bereits zuvor dargelegt, kann nicht beurteilt werden, ob das dem jeweiligen Zahlungsvorgang zugrundeliegende Grundgeschäft zwischen dem Zahler und dem Zahlungsempfänger rechtmäßig zustande gekommen ist. Die Mitglieder des BVZI sind in das Grundgeschäft nicht involviert, weshalb ihnen auch keine rechtliche Beurteilung des Grundgeschäfts möglich ist. Eine missbräuchliche Zahlung aus dem Vermögen des Zahlungsinstituts oder eines E-Geld-Instituts würde durch das implementierte Interne Kontrollsystem erkannt und aufgedeckt werden. Hierbei würde es sich aus Sicht des Zahlungsinstituts oder E-Geld-Instituts jedoch gerade nicht um ein Finanztransfersgeschäft handeln. Soweit angenommen werden würde, dass das Institut selbst der Zahler oder der Zahlungsempfänger wäre, dann würde die eigentliche Zahlungsdienstleistung durch z.B. das Kreditinstitut erbacht, das das Zahlungskonto für das Mitglied führt. Die Fragestellung ist deshalb bereits nicht sachgerecht. Die Mehrheit der Mitglieder des BVZI mit Zulassung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht prozessieren nur ein sehr geringes Zahlungsvolumen, das dem Finanztransfersgeschäft zugeordnet werden kann. Dabei handelt es sich um bargeldlose Transaktionen über Zahlungskonten, die bei Kreditinstituten geführt werden. Die Integrität und Zuverlässigkeit der Mitarbeiter wird auf Basis der bei den Mitgliedern getroffenen angemessenen Maßnahmen überwacht. Würden Verstöße gegen die zur Umsetzung der Gesetze erlassenen internen Regelungen festgestellt werden, würden die Mitglieder rechtliche Maßnahmen gegen den betreffenden Mitarbeiter ergreifen.</p> |
| <p>b) Wie schätzen Sie die Häufigkeit von Regelverstößen in Ihrem Sektor ein?</p> | <p>Den Mitgliedern sind aus ihrer Unternehmenshistorie keine Fälle von Korruption bekannt, die im Zusammenhang mit den seit 2009 regulierten Zahlungsdiensten standen.</p> |

Fragen zur Nationalen Risikoanalyse

Hinweise: Für die Beantwortung der Fragen stehen Ihnen Zellen mit Dropdown-Auswahllisten (hellrot unterlegt) und Freitextfelder (gelb unterlegt) zur Verfügung.

Bitte begründen Sie die gewählte Option der Dropdown-Auswahllisten in jedem Fall!

| Bitte hier Ihre Einschätzung eintragen | Ihre Begründung / Ihr Kommentar |
|--|---|
| <p>c) Wie schätzen Sie den Schutz von Mitarbeitern in Ihrem Sektor im Rahmen ihrer Erfüllung von Pflichten zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vor negativen Folgen ein?</p> | <p>Die Fragestellung wird dahin verstanden, dass insbesondere im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen im Zuge einer Akteneinsicht des Beklagten bekannt werden würde, dass eine Verdachtsmeldung Anlass zu den Ermittlungen gegeben hatte. Die in Deutschland zugelassenen Mitglieder des BVZI erbringen das Finanztransfersgeschäft nur im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsvorgängen. Es sind bei den Mitgliedern keine Fälle bekannt, bei denen es im Nachgang zu einer Verdachtsmeldung und der damit verbundenen namentlichen Nennung des meldenden Mitarbeiter im Verfahrensverlauf, zu Anfeindungen oder Übergriffen auf die genannten Mitarbeiter gekommen wäre. Dies ist aber aus Sicht des BVZI eine spezifische Einschätzung der Branche der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute. Zumal im Zusammenhang mit der Erbringung von anderen Arten von Zahlungsdiensten durchaus bereits entsprechende Feststellungen getroffen wurden.</p> <p>Deshalb fordert der BVZI, den Schutz des individuellen Mitarbeiters nachhaltig zu verbessern.</p> <p>Die meldepflichtige Person im Sinne von § 43 Abs. 1 GwG ist der Verpflichtete, also das Zahlungsinstitut oder das E-Geld-Institut. Es ist nicht der einzelne Mitarbeiter, der gegenüber der FIU meldepflichtig wäre. Deshalb sollte auch auf die namentliche Nennung des meldenden Mitarbeiters in der Verdachtsmeldung ganz verzichtet werden. Davon unabhängig ist es selbstverständlich, dass der FIU und auch den Strafverfolgungsbehörden die mit dem Fall vertrauten Ansprechpartner im Institut für weitere Auskünfte zur Verfügung stehen. Allein aufgrund der bestehenden Anmeldeprozesse für das Meldesystem goAML ist aber auch hier eine namentliche Nennung eines einzelnen Mitarbeiters in jeder einzelnen Verdachtsmeldung obsolet. Die Benutzerdaten für goAML werden immer nur an natürliche Personen vergeben. Damit ist es der FIU aufgrund der vorhandenen Benutzerdaten jederzeit möglich, eine Bestimmung vorzunehmen, welcher Ansprechpartner beim Verpflichteten die Verdachtsmeldung abgegeben hat.</p> |
| <p>d) Wie schätzen Sie den Beitrag einer Unternehmenskultur in Ihrem Sektor zur Erfüllung der Pflichten zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Mitarbeiter ein?</p> | <p>Eine einheitliche Unternehmenskultur, die bereits von der Geschäftsführung vorgegeben und vorgelebt wird, hat eine grundlegende Bedeutung für ein Unternehmen. Sie ist eine allgemeine Leitlinie, an der sich die Mitarbeiter orientieren. Die Ziele einer Unternehmenskultur sind jedoch globaler Natur und von übergeordneter Tragweite. Deshalb kann eine Unternehmenskultur nur ein Teilelement sein, das allein nicht ausreichend ist. Eine effektive Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung setzt sich vielmehr aus weiteren Elementen zusammen. Allen voran stehen klare interne Regelungen der Aktivitäten und Prozesse, die zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen im Unternehmen angewendet und gelebt werden sollen. Daneben sind insbesondere die regelmäßigen Mitarbeiterschulungen sowie die Maßnahmen des Internen Kontrollsystems bedeutsam. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind vielschichtig, weshalb die genannten Elemente nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen sind.</p> |
| <p>Gesamteinschätzung der Integrität der Mitarbeiter:</p> | <p>10 - Ausgezeichnet</p> |
| <p>2.2 Kenntnisse der Mitarbeiter in Bezug auf Prävention</p> | |

Fragen zur Nationalen Risikoanalyse

Hinweise: Für die Beantwortung der Fragen stehen Ihnen Zellen mit Dropdown-Auswahllisten (hellrot unterlegt) und Freitextfelder (gelb unterlegt) zur Verfügung.

Bitte begründen Sie die gewählte Option der Dropdown-Auswahllisten in jedem Fall!

| Bitte hier Ihre Einschätzung eintragen | Ihre Begründung / Ihr Kommentar |
|---|---|
| <p>a) Wie schätzen Sie die Angemessenheit von Schulungen der relevanten Mitarbeiter (abgesehen vom Geldwäschebeauftragten, siehe dazu unter 2.4) in Ihrem Sektor zur Prävention von Geldwäsche mittels Schulungsprogrammen und -material ein?</p> <p style="text-align: center;">10 - Ausgezeichnet</p> | <p>Eine der zentralen Grundlagen für die Bestimmung der Angemessenheit der Schulungen ist die unternehmensinterne Risikoanalyse sowie die dabei ermittelte Gesamtrisikobewertung. Aber auch Erkenntnisse aus internen Kontrollen wie externen Kontrollen werden berücksichtigt. Die Inhalte der Schulungen werden grundsätzlich vom Geldwäschebeauftragten festgelegt.</p> <p>Alle Mitarbeiter werden bei den Mitgliedern regelmäßig - mindestens einmal jährlich - zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geschult. Neu eingestellte Mitarbeiter werden unverzüglich nach der Einstellung geschult und über die intern umgesetzten Aktivitäten und Prozesse informiert. Die diesbezüglich relevanten Dokumente sind allen Mitarbeitern zugänglich.</p> <p>Außerdem besteht jederzeit die Möglichkeit, sich bei neu aufkommenden Fragen oder praktischen Beurteilungen des Einzelfalls an den Geldwäschebeauftragten zu wenden.</p> |
| <p>b) Wie schätzen Sie die Kenntnisse der Mitarbeiter in Ihrem Sektor auf dem Gebiet der inländischen und internationalen Prävention von Geldwäsche ein?</p> <p style="text-align: center;">9 - Nahezu ausgezeichnet</p> | <p>Alle Mitarbeiter haben grundlegende Kenntnisse der präventiven Maßnahmen zur Abwehr von Geldwäsche. Im Rahmen der sachgerechten und angemessenen Schulungen erfolgt daneben eine Berücksichtigung der von den jeweiligen Mitarbeitern ausgeübten Tätigkeiten. Das heißt, es werden im Zusammenhang mit dem betreffenden Aufgabenbereich weitere spezifische Kenntnisse vermittelt, die für die betreffenden Mitarbeiter von Relevanz sein könnten. Der Umfang der an die Mitarbeiter darüberhinaus vermittelten Kenntnisse orientiert sich insbesondere an der Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten des jeweiligen Zahlungsinstituts oder E-Geld-Instituts. Bei Mitgliedern, deren Geschäftsaktivitäten sich ausschließlich auf den deutschen Markt beziehen, fallen die Kenntnisse über die internationale Prävention dementsprechend anders aus, als bei einem Mitglied, das in allen Mitgliedstaaten der EU, Vertragsstaaten des EWR sowie ausgewählten Drittstaaten (insbesondere Schweiz) Zahlungsdienste und das E-Geld-Geschäft anbietet.</p> |
| <p>c) Wie schätzen Sie die Kenntnisse der Mitarbeiter in Ihrem Sektor im Hinblick auf die Rechtsfolgen von Verstößen zur Prävention von Geldwäsche ein?</p> <p style="text-align: center;">9 - Nahezu ausgezeichnet</p> | <p>Die Mitarbeiter werden über aktuelle Praktiken von Geldwäsche informiert. Außerdem ist die Schulung über mögliche Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen gesetzliche Regelungen fester Bestandteil der Schulungsmaßnahmen. Alle Mitarbeiter werden ferner grundsätzlich darüber informiert, dass ein Verstoß gegen die intern umgesetzten Regelungen immer auch arbeitsrechtliche Maßnahmen sowie Schadensersatzansprüche nach sich ziehen kann.</p> |
| <p>Gesamteinschätzung zu den Kenntnissen der Mitarbeiter in Bezug auf Prävention von Geldwäsche:</p> <p style="text-align: center;">9 - Nahezu ausgezeichnet</p> | |
| <p>2.3 Kenntnisse der Mitarbeiter in Bezug auf Prävention von Terrorismusfinanzierung</p> | |

Fragen zur Nationalen Risikoanalyse

Hinweise: Für die Beantwortung der Fragen stehen Ihnen Zellen mit Dropdown-Auswahllisten (hellrot unterlegt) und Freitextfelder (gelb unterlegt) zur Verfügung.

Bitte begründen Sie die gewählte Option der Dropdown-Auswahllisten in jedem Fall!

| Bitte hier Ihre Einschätzung eintragen | Ihre Begründung / Ihr Kommentar |
|--|--|
| <p>a) Wie schätzen Sie die Angemessenheit von Schulungen der relevanten Mitarbeiter (abgesehen vom Geldwäschebeauftragten, siehe dazu unter 2.4) in Ihrem Sektor zur Prävention von Terrorismusfinanzierung mittels Schulungsprogrammen und -material ein?</p> <p style="text-align: center;">10 - Ausgezeichnet</p> | <p>Eine der zentralen Grundlagen für die Bestimmung der Angemessenheit der Schulungen ist die unternehmensinterne Risikoanalyse sowie die dabei ermittelte Gesamtrisikobewertung. Aber auch Erkenntnisse aus internen Kontrollen wie externen Kontrollen werden berücksichtigt. Die Inhalte der Schulungen werden grundsätzlich vom Geldwäschebeauftragten festgelegt.</p> <p>Alle Mitarbeiter werden bei den Mitgliedern regelmäßig - mindestens einmal jährlich - zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geschult. Neu eingestellte Mitarbeiter werden unverzüglich nach der Einstellung geschult und über die intern umgesetzten Aktivitäten und Prozesse informiert. Die diesbezüglich relevanten Dokumente sind allen Mitarbeitern zugänglich. Außerdem besteht jederzeit die Möglichkeit, sich bei neu aufkommenden Fragen oder praktischen Beurteilungen des Einzelfalls an den Geldwäschebeauftragten zu wenden.</p> |
| <p>b) Wie schätzen Sie die Kenntnisse der Mitarbeiter in Ihrem Sektor auf dem Gebiet der inländischen und internationalen Prävention von Terrorismusfinanzierung ein?</p> <p style="text-align: center;">9 - Nahezu ausgezeichnet</p> | <p>Alle Mitarbeiter haben grundlegende Kenntnisse der präventiven Maßnahmen zur Abwehr von Terrorismusfinanzierung. Im Rahmen der sachgerechten und angemessenen Schulungen erfolgt daneben eine Berücksichtigung der von den jeweiligen Mitarbeitern ausgeübten Tätigkeiten. Das heißt, es werden im Zusammenhang mit dem betreffenden Aufgabenbereich weitere spezifische Kenntnisse vermittelt, die für die betreffenden Mitarbeiter von Relevanz sein könnten. Der Umfang der an die Mitarbeiter darüberhinaus vermittelten Kenntnisse orientiert sich insbesondere an der Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten des jeweiligen Zahlungsinstituts oder E-Geld-Instituts. Bei Mitgliedern, deren Geschäftsaktivitäten sich ausschließlich auf den deutschen Markt beziehen, fallen die Kenntnisse über die internationale Prävention dementsprechend anders aus, als bei einem Mitglied, das in allen Mitgliedstaaten der EU, Vertragsstaaten des EWR sowie ausgewählten Drittstaaten (insbesondere Schweiz) Zahlungsdienste und das E-Geld-Geschäft anbietet.</p> |
| <p>c) Wie schätzen Sie die Kenntnis der Mitarbeiter in Ihrem Sektor im Hinblick auf die Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Prävention von Terrorismusfinanzierung ein?</p> <p style="text-align: center;">9 - Nahezu ausgezeichnet</p> | <p>Die Mitarbeiter werden über aktuelle Praktiken von Terrorismusfinanzierung informiert. Außerdem ist die Schulung über mögliche Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen gesetzliche Regelungen fester Bestandteil der Schulungsmaßnahmen. Alle Mitarbeiter werden ferner grundsätzlich darüber informiert, dass ein Verstoß gegen die intern umgesetzten Regelungen immer auch arbeitsrechtliche Maßnahmen sowie Schadensersatzansprüche nach sich ziehen kann.</p> |
| <p>Gesamteinschätzung zu den Kenntnissen der Mitarbeiter auf Prävention von Terrorismusfinanzierung:</p> <p style="text-align: center;">9 - Nahezu ausgezeichnet</p> | |
| <p>2.4 Wirksamkeit der Geldwäschebeauftragten</p> | |
| <p>a) Wie schätzen Sie den Umfang der den Geldwäschebeauftragten in Ihrem Sektor zur Verfügung stehenden zeitlichen und personellen Kapazitäten ein?</p> <p style="text-align: center;">8 - Sehr hoch</p> | <p>Ein allgemeines Urteil über alle Mitglieder hinweg ist allein aufgrund der unterschiedlichen Unternehmensgrößen sowie der damit verbundenen technischen und personellen Ressourcen nicht möglich. Auch unterscheiden sich Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten der einzelnen Mitglieder.</p> <p>Unabhängig davon kann gesagt werden, dass die bestellten Geldwäschebeauftragten und Stellvertreter die Mehrheit ihrer Arbeitszeit den Aufgaben der Prävention widmen können. Dies beinhaltet die Überprüfung und Anpassung der internen Strukturen ebenso, wie die Kontrolle, ob die vorgegebenen Aktivitäten und Prozesse entsprechend den internen Vorgaben angewendet werden. Die personellen Kapazitäten werden grundsätzlich als angemessen beurteilt.</p> |

Fragen zur Nationalen Risikoanalyse

Hinweise: Für die Beantwortung der Fragen stehen Ihnen Zellen mit Dropdown-Auswahllisten (hellrot unterlegt) und Freitextfelder (gelb unterlegt) zur Verfügung.

Bitte begründen Sie die gewählte Option der Dropdown-Auswahllisten in jedem Fall!

| Bitte hier Ihre Einschätzung eintragen | Ihre Begründung / Ihr Kommentar |
|---|---|
| <p>b) Wie schätzen Sie die Sachkenntnisse der Geldwäschebeauftragten in Ihrem Sektor ein?</p> <p style="text-align: center;">9 - Nahezu ausgezeichnet</p> | <p>Die bei den Mitgliedern bestellten Geldwäschebeauftragten üben die Funktion in der Regel bereits seit mehreren Jahren aus. Alle Geldwäschebeauftragte sind jeweils seit vielen Jahren im Finanzsektor tätig. Es bestehen umfangreiche Produktkenntnisse und Marktkenntnisse in Bezug auf die Geschäftsaktivitäten des jeweiligen Mitglieds. Korrespondierend dazu bestehen umfangreiche Kenntnisse über Praktiken und Mechanismen, wie Dritte die Zahlungsdienste und E-Geld-Produkte in missbräuchlicher Art und Weise ausnutzen könnten. Aufgrund der bestehenden Erfahrungswerte werden immer auch wieder neue Methoden entdeckt. Der gemeinsame Erfahrungsaustausch der Geldwäschebeauftragten aller Mitglieder wird zusätzlich durch zweimonatlich stattfindende Arbeitsgruppensitzungen sowie anlassbezogener Workshops des BVZI unterstützt.</p> |
| <p>c) Wie schätzen Sie die Unabhängigkeit und den Umfang der Weisungsrechte der Geldwäschebeauftragten in Ihrem Sektor ein?</p> <p style="text-align: center;">9 - Nahezu ausgezeichnet</p> | <p>Bei allen Mitgliedern ist die Funktion des Geldwäschebeauftragten angemessen umgesetzt. Alle Geldwäschebeauftragte haben eine direkte Berichtslinie an die Geschäftsführung. Gleichzeitig haben sie gegenüber jedem Mitarbeiter Weisungsbefugnisse in Bezug auf die Ausübung ihrer Funktion. Die Unabhängigkeit bei der Entscheidung über die Abgabe einer Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG ist ebenfalls gegeben.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der internen Organisation die Funktion des Geldwäschebeauftragten ein Instrument der Geschäftsführung ist. Sofern die Funktion des Geldwäschebeauftragten aufgrund von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten des Mitglieds nicht als Vollzeitstelle ausgestaltet ist, führen die anderen Aufgaben des betreffenden Mitarbeiters grundsätzlich nicht zu einem Interessenskonflikt bei der Wahrnehmung seiner Funktion als Geldwäschebeauftragter.</p> |
| <p>d) Wie schätzen Sie die Angemessenheit von Schulungen der Geldwäschebeauftragten in Ihrem Sektor ein?</p> <p style="text-align: center;">10 - Ausgezeichnet</p> | <p>Zunächst wird auf die Ausführungen unter 2.2 und 2.3. sowie 2.4 b) verwiesen. Die regelmäßige Fortbildung der Geldwäschebeauftragten ist integraler Bestandteil der Geschäftsorganisation bei den Mitgliedern. Die Fortbildung der Geldwäschebeauftragten über aktuelle Entwicklungen erfolgt zum einen im Selbststudium neuer Gesetzesvorhaben, der Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörden sowie weiterer themenspezifischen Veröffentlichungen. Zum anderen nehmen die Geldwäschebeauftragten an externen Veranstaltungen teil. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Seminare und Konferenzen von spezialisierten Anbietern wie die AH Akademie für Fortbildung Heidelberg GmbH. Branchenspezifisch hat der BVZI im Jahr 2013 eine Arbeitsgruppe Geldwäsche ins Leben gerufen, die 6 mal jährlich zusammenkommt und sich insbesondere aus den Geldwäschebeauftragten und Stellvertretern der Mitglieder zusammensetzt. Im Rahmen der Sitzungen wird über aktuelle Entwicklungen ebenso gesprochen, wie über einheitliche Vorgehensweisen, insbesondere wenn keine aufsichtsrechtlichen Auslegungs- und Anwendungshinweise verfügbar sind. Außerdem werden anlassbezogene Workshops für die Mitglieder durchgeführt, die sich mit einzelnen Themen befassen, wie die Implikationen der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durchgeführten Konsultation 05/2018 (GW) - Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz.</p> |

Fragen zur Nationalen Risikoanalyse

Hinweise: Für die Beantwortung der Fragen stehen Ihnen Zellen mit Dropdown-Auswahllisten (hellrot unterlegt) und Freitextfelder (gelb unterlegt) zur Verfügung.

Bitte begründen Sie die gewählte Option der Dropdown-Auswahllisten in jedem Fall!

| Bitte hier Ihre Einschätzung eintragen | Ihre Begründung / Ihr Kommentar |
|--|---|
| <p>e) Wie schätzen Sie die Angemessenheit der in Ihrem Sektor von den Geldwäschebeauftragten durchgeführten Kontrollen ein?</p> <p style="text-align: center; background-color: #f8d7da;">9 - Nahezu ausgezeichnet</p> | <p>Die Angemessenheit der internen Kontrollhandlungen des Geldwäschebeauftragten richtet sich nach Art, Umfang, Komplexität und Risiko der gewerblichen Tätigkeiten. Daraus haben die Mitglieder für ihr Institut angemessene jahresbezogene Kontrollhandlungen definiert. Die Angemessenheit der internen geldwäscherechtlichen Maßnahmen als auch der Kontrollhandlungen des der zweiten Verteidigungslinie zuzurechnenden Geldwäschebeauftragten werden - in der Regel ebenfalls jährlich - durch die der dritten Verteidigungslinie zuzurechnende Interne Revision im Rahmen des rollierenden Prüfungsplans kontrolliert. Die Angemessenheit ist außerdem Gegenstand der jährlich durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer durchgeführten Jahresabschlussprüfung. Die darüber erstellten Prüfungsberichte müssen die Anforderungen nach § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ZAG in Verbindung mit den Regelungen der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Zahlungsinstitute sowie die darüber zu erstellenden Berichte (Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung - ZahlPrüfV) erfüllen und werden von den Prüfern unmittelbar gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie der für das jeweilige Mitglied zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank eingereicht.</p> |
| <p style="text-align: center;">Geldwäschebeauftragten:</p> <p style="text-align: center; background-color: #f8d7da;">9 - Nahezu ausgezeichnet</p> | |
| <p style="text-align: center;">2.5 Marktdruck zur Einhaltung der</p> <p>Wie schätzen Sie den Marktdruck zur Einhaltung der Geldwäschestandards ein?</p> <p style="text-align: center; background-color: #f8d7da;">7 - Hoch</p> | <p>Die von ausländischen Unternehmen, insbesondere aus dem angelsächsischen Raum, angewendeten Maßnahmen zur Identifizierung von Vertragspartnern üben einen sehr hohen Druck auf die in Deutschland zugelassenen Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute aus. Den ausländischen Unternehmen stehen nach ihrem Recht anerkannte Verfahren offen, wie Algorithmus basierte Prüfungen oder die Identifizierung anhand des Abgleichs mit sogenannten Utility Bills. Auch bestehen deutlich flexiblere Regelungen zum Zeitpunkt als auch zum Umfang der Erfüllung der Sorgfaltspflichten. Im Markt kann beobachtet werden, dass von ausländischen Anbietern zum Teil Geschäftsbeziehungen mit Kunden in Deutschland begründet und in diesem Zusammenhang Transaktionen durchgeführt werden, ohne dass eine vollständige Identifizierung durch Überprüfung der Identität des betreffenden Vertragspartners, der für diesen auftretenden Personen sowie der wirtschaftlich Berechtigten erfolgt. Zum Teil erfolgt nicht einmal die Ermittlung von jeweiligen Daten zu den Personen. Begründet wird dies dann mit einem risikobasierten Vorgehen. Regelmäßig hinterfragen potentielle Vertragspartner, warum die Identifizierung bei anderen Anbietern (gemeint sind ausländische Anbieter) so viel einfacher und schneller ist. Dabei ist den potentiellen Vertragspartnern regelmäßig nicht bekannt, dass die ausländischen Anbieter geringere Anforderungen erfüllen müssen. Das unterschiedliche Anforderungsprofil führt auch dazu, dass potentielle Kunden den Anbieter mit den geringeren on-boarding Anforderungen wählen. Vor diesem Hintergrund führen die national sehr unterschiedlich umgesetzten Regelungen der Vierten Geldwäscherichtlinie zu einem erheblichen Marktdruck, der sich spürbar bei den Mitgliedern niederschlägt.</p> |
| <p>(Anmerkung: Gemeint ist hier der Druck, der von ausländischen Stellen erzeugt wird und dazu führt, dass die Verpflichteten höhere, als die im Deutschland gesetzlich vorgeschriebenen</p> <p style="text-align: center;">2.6 Innovative Technologien</p> | |

Fragen zur Nationalen Risikoanalyse

Hinweise: Für die Beantwortung der Fragen stehen Ihnen Zellen mit Dropdown-Auswahllisten (hellrot unterlegt) und Freitextfelder (gelb unterlegt) zur Verfügung.

Bitte begründen Sie die gewählte Option der Dropdown-Auswahllisten in jedem Fall!

| Bitte hier Ihre Einschätzung eintragen | Ihre Begründung / Ihr Kommentar |
|--|--|
| <p>a) Wie schätzen Sie die Chancen durch den Einsatz von innovativen Technologien beim Management von Geldwäscherisiken ein?</p> <p style="text-align: center;">Bitte wählen Sie...</p> | <p>Es ist unklar, welche Interpretation dem Begriff der "innovativen Technologien" für Zwecke dieses Fragebogens zugrunde liegt. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Stellungnahme.</p> |
| <p>b) Sehen Sie spezifische Geldwäscherisiken durch den Einsatz von innovativen Technologien? Falls ja, welche? Wie könnten diese Risiken gemanagt werden?</p> <p style="text-align: center;">Es ist unklar, welche Interpretation dem Begriff der "innovativen Technologien" für Zwecke dieses Fragebogens zugrunde liegt. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Stellungnahme.</p> | |
| 3. Fragen in Bezug auf Ihr Institut | |
| <p>a) Bindet Ihr Institut inländische Agenten ein?</p> <p style="text-align: center;">Bitte wählen Sie...</p> | <p>Die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute, die Mitglieder des BVZI sind, binden in der Regel weder inländische noch ausländische Agenten ein. Hinsichtlich der Anzahl der tatsächlich eingesetzten Agenten wird auf das Zahlungsinstituts-Register nach § 43 ZAG bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verwiesen.</p> |
| <p>b) Bindet Ihr Institut Agenten mit Sitz in anderen EWR-Mitgliedstaaten ein?</p> <p style="text-align: center;">Bitte wählen Sie...</p> | <p>Die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute, die Mitglieder des BVZI sind, binden in der Regel weder inländische noch ausländische Agenten ein. Hinsichtlich der Anzahl der tatsächlich eingesetzten Agenten wird auf das Zahlungsinstituts-Register nach § 43 ZAG bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verwiesen.</p> |
| <p>c) Bindet Ihr Institut Agenten mit Sitz in Drittstaaten ein?</p> <p style="text-align: center;">Bitte wählen Sie...</p> | <p>Sofern überhaupt eine Tätigkeit in Drittstaaten von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten mit Zulassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt, werden auch hier keine Agenten eingesetzt. In der Regel gehört nur die Schweiz zu den Drittstaaten, in denen die Mitglieder zusätzlich tätig sind.</p> |
| <p>d) Bindet Ihr Institut Agenten mit Sitz in Hochrisikostaaen ein?</p> <p style="text-align: center;">Bitte wählen Sie...</p> | <p>Siehe Antworten zuvor</p> |
| <p>e) Benennen Sie die jeweils drei volumenstärksten Länderkorridore für Ihr Institut</p> <p style="margin-left: 40px;">1) von Deutschland nach</p> <p style="margin-left: 80px;">1. <input type="text" value="Deutschland"/></p> <p style="margin-left: 80px;">2. <input type="text" value="Österreich"/></p> <p style="margin-left: 80px;">3. <input type="text" value="Schweiz"/></p> <p style="margin-left: 40px;">2) nach Deutschland von</p> | |

Fragen zur Nationalen Risikoanalyse

Hinweise: Für die Beantwortung der Fragen stehen Ihnen Zellen mit Dropdown-Auswahllisten (hellrot unterlegt) und Freitextfelder (gelb unterlegt) zur Verfügung.

Bitte begründen Sie die gewählte Option der Dropdown-Auswahllisten in jedem Fall!

| Bitte hier Ihre Einschätzung eintragen | Ihre Begründung / Ihr Kommentar |
|---|---------------------------------|
| <p>1. Deutschland</p> <p>2. Österreich</p> <p>3. Schweiz</p> | |
| <p>f) Welche Länderkorridore für Geldtransfers weisen aus Ihrer Sicht das größte Risiko in Bezug auf Geldwäsche auf?</p> <p>1) von Deutschland nach</p> <p>1. Hierzu liegen dem BVZI keine Erkenntnisse vor. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Mitglieder des BVZI ihre Dienstleistungen unter Verwendung des sogenannten EU-Passports nur gegenüber Kunden mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erbringen. Soweit Dienstleistungen gegenüber Kunden mit Sitz in einem Drittstaat erbracht werden, handelt es sich hierbei regelmäßig nur um die Schweiz.</p> <p>2. </p> <p>3. </p> <p>2) nach Deutschland von</p> <p>1. Hierzu liegen dem BVZI keine Erkenntnisse vor. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Mitglieder des BVZI ihre Dienstleistungen unter Verwendung des sogenannten EU-Passports nur gegenüber Kunden mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erbringen. Soweit Dienstleistungen gegenüber Kunden mit Sitz in einem Drittstaat erbracht werden, handelt es sich hierbei regelmäßig nur um die Schweiz.</p> <p>2. </p> <p>3. </p> | |
| <p>g) Welche Länderkorridore für Geldtransfers weisen aus Ihrer Sicht das größte Risiko in Bezug auf Terrorismusfinanzierung</p> <p>1) von Deutschland nach</p> <p>1. Hierzu liegen dem BVZI keine Erkenntnisse vor. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Mitglieder des BVZI ihre Dienstleistungen unter Verwendung des sogenannten EU-Passports nur gegenüber Kunden mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erbringen. Soweit Dienstleistungen gegenüber Kunden mit Sitz in einem Drittstaat erbracht werden, handelt es sich hierbei regelmäßig nur um die Schweiz.</p> <p>2. </p> | |

Fragen zur Nationalen Risikoanalyse

Hinweise: Für die Beantwortung der Fragen stehen Ihnen Zellen mit Dropdown-Auswahllisten (hellrot unterlegt) und Freitextfelder (gelb unterlegt) zur Verfügung.

Bitte begründen Sie die gewählte Option der Dropdown-Auswahllisten in jedem Fall!

| Bitte hier Ihre Einschätzung eintragen | Ihre Begründung / Ihr Kommentar |
|--|---|
| <p>3. <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/></p> <p>2) nach Deutschland von</p> <p>1. <input style="width: 100%; height: 40px;" type="text"/></p> <p>2. <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/></p> <p>3. <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/></p> | |
| <p>h) Bitte ordnen Sie die folgenden Einzahlungsformen nach Ihrer Einschätzung in Bezug auf die jeweilige Geldwäscheanfälligkeit (1-4), beginnend mit der anfälligsten Form (1), ein:</p> <p style="padding-left: 40px;">Bareinzahlung</p> <p style="padding-left: 40px;">Überweisung von einem Bankkonto</p> <p style="padding-left: 40px;">Einzug über Kreditkarten</p> <p style="padding-left: 40px;">E-Geld</p> | <p style="padding-left: 40px;"><input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/></p> <p>Zu dieser Fragestellung liegen dem BVZI keine Informationen vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die Deutsche Bundesbank aufgrund von § 29 ZAG in Verbindung mit der Verordnung zur Einreichung von Monatsausweisen nach dem Zahlungsdienststeuergesetz über vollständige Zahlenwerke in Bezug auf jedes Zahlungsinstitut und E-Geld-Institut mit Sitz in Deutschland verfügt. Außerdem verfügt die Deutsche Bundesbank aufgrund der Meldungen zur Zahlungsverkehrsstatistik über weitere statistische Daten.</p> |
| <p>i) Bitte ordnen Sie die folgenden Einzahlungsformen nach Ihrer Einschätzung in Bezug auf die jeweilige Anfälligkeit für Terrorismusfinanzierung (1-4), beginnend mit der anfälligsten</p> <p style="padding-left: 40px;">Bareinzahlung</p> <p style="padding-left: 40px;">Überweisung von einem Bankkonto</p> <p style="padding-left: 40px;">Einzug über Kreditkarten</p> <p style="padding-left: 40px;">E-Geld</p> | <p style="padding-left: 40px;"><input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/></p> <p>Zu dieser Fragestellung liegen dem BVZI keine Informationen vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die Deutsche Bundesbank aufgrund von § 29 ZAG in Verbindung mit der Verordnung zur Einreichung von Monatsausweisen nach dem Zahlungsdienststeuergesetz über vollständige Zahlenwerke in Bezug auf jedes Zahlungsinstitut und E-Geld-Institut mit Sitz in Deutschland verfügt. Außerdem verfügt die Deutsche Bundesbank aufgrund der Meldungen zur Zahlungsverkehrsstatistik über weitere statistische Daten.</p> |
| <p>j) Bitte ordnen Sie die folgenden Auszahlungsformen nach Ihrer Einschätzung in Bezug auf die jeweilige Geldwäscheanfälligkeit (1-4), beginnend mit der anfälligsten Form (1), ein:</p> <p style="padding-left: 40px;">Barauszahlung</p> | <p style="padding-left: 40px;"><input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/></p> <p>Zu dieser Fragestellung liegen dem BVZI keine Informationen vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die Deutsche Bundesbank aufgrund von § 29 ZAG in Verbindung mit der Verordnung zur</p> |

Fragen zur Nationalen Risikoanalyse

Hinweise: Für die Beantwortung der Fragen stehen Ihnen Zellen mit Dropdown-Auswahllisten (hellrot unterlegt) und Freitextfelder (gelb unterlegt) zur Verfügung.

Bitte begründen Sie die gewählte Option der Dropdown-Auswahllisten in jedem Fall!

| Bitte hier Ihre Einschätzung eintragen | | Ihre Begründung / Ihr Kommentar |
|--|--|--|
| <p>Überweisung auf ein Bankkonto</p> <p>Auszahlung über eine mobile Geldbörse (sog. Mobile Money, Mobile Wallet)</p> <p>E-Geld</p> | <p>Bitte wählen Sie...</p> <p>Bitte wählen Sie...</p> <p>Bitte wählen Sie...</p> | <p>Einreichung von Monatsausweisen nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz über vollständige Zahlenwerke in Bezug auf jedes Zahlungsinstitut und E-Geld-Institut mit Sitz in Deutschland verfügt.</p> <p>Außerdem verfügt die Deutsche Bundesbank aufgrund der Meldungen zur Zahlungsverkehrsstatistik über weitere statistische Daten.</p> |
| <p>k) Bitte ordnen Sie die Auszahlungsformen nach Ihrer Einschätzung in Bezug auf die jeweilige Anfälligkeit für Terrorismusfinanzierung (1-4), beginnend mit der anfälligsten</p> <p>Barauszahlung</p> <p>Überweisung auf ein Bankkonto</p> <p>Auszahlung über eine mobile Geldbörse (sog. Mobile Money, Mobile Wallet)</p> <p>E-Geld</p> | <p>Bitte wählen Sie...</p> <p>Bitte wählen Sie...</p> <p>Bitte wählen Sie...</p> <p>Bitte wählen Sie...</p> | <p>Zu dieser Fragestellung liegen dem BVZI keine Informationen vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die Deutsche Bundesbank aufgrund von § 29 ZAG in Verbindung mit der Verordnung zur Einreichung von Monatsausweisen nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz über vollständige Zahlenwerke in Bezug auf jedes Zahlungsinstitut und E-Geld-Institut mit Sitz in Deutschland verfügt.</p> <p>Außerdem verfügt die Deutsche Bundesbank aufgrund der Meldungen zur Zahlungsverkehrsstatistik über weitere statistische Daten.</p> |
| <p>l) Welche anderen Formen von Einzahlungen sind im Sektor möglich</p> | <p>Zu anderen Formen der Einzahlung von Bargeld, neben dem Einzahlungsgeschäft am Geldautomat auf das Zahlungskonto des Kunden bei einem Kreditinstitut, liegen dem BVZI keine Erkenntnisse vor.</p> | |
| <p>m) Welche anderen Formen der Auszahlungen sind im Sektor möglich?</p> | <p>Zu anderen Formen der Auszahlung von Bargeld, neben dem Auszahlungsgeschäft am Geldautomat von einem Zahlungskonto des Karteninhabers bei einem Kreditinstitut, liegen dem BVZI keine Erkenntnisse vor.</p> | |
| <p>n) Bitte geben Sie für Ihr Institut das durchschnittliche jährliche Zahlungsvolumen (der letzten drei Jahren) als gerundeten Betrag</p> <p>1) nach Deutschland eingehende Geldtransfers</p> | <p>Zu dieser Fragestellung liegen dem BVZI keine Informationen vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die Deutsche Bundesbank aufgrund von § 29 ZAG in Verbindung mit der Verordnung zur Einreichung von Monatsausweisen nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz über vollständige Zahlenwerke in Bezug auf jedes Zahlungsinstitut und E-Geld-Institut mit Sitz in Deutschland verfügt.</p> <p>Außerdem verfügt die Deutsche Bundesbank aufgrund der Meldungen zur Zahlungsverkehrsstatistik über weitere statistische Daten.</p> | |

Fragen zur Nationalen Risikoanalyse

Hinweise: Für die Beantwortung der Fragen stehen Ihnen Zellen mit Dropdown-Auswahllisten (hellrot unterlegt) und Freitextfelder (gelb unterlegt) zur Verfügung.
Bitte begründen Sie die gewählte Option der Dropdown-Auswahllisten in jedem Fall!

| Bitte hier Ihre Einschätzung eintragen | Ihre Begründung / Ihr Kommentar |
|--|---------------------------------|
| <p>2) von Deutschland ausgehende Geldtransfers</p> | |
| <p>3) innerhalb Deutschlands abgewickelte Geldtransfers</p> | |
| <p>o) Bitte geben Sie für Ihr Institut den durchschnittlichen Transferbetrag an.</p> | |
| <p>p) Bitte schätzen Sie für Ihr Institut und für Ihr Geschäft in Deutschland den Anteil des Zahlungsvolumens in Prozent,</p> <p>1) der durch die Einbindung von Agenten des Nicht-Finanzsektors abgewickelt wird.</p> | |
| <p>2) der durch die Einbindung von Agenten des Finanzsektors abgewickelt wird.</p> | |
| <p>q) Haben Sie Erkenntnisse zu dem Volumen von Geldtransfers durch unerlaubt tätige Unternehmen</p> | |
| <p>Zu dieser Fragestellung liegen dem BVZI keine Informationen vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die Deutsche Bundesbank aufgrund von § 29 ZAG in Verbindung mit der Verordnung zur Einreichung von Monatsausweisen nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz über vollständige Zahlenwerke in Bezug auf jedes Zahlungsinstitut und E-Geld-Institut mit Sitz in Deutschland verfügt. Außerdem verfügt die Deutsche Bundesbank aufgrund der Meldungen zur Zahlungsverkehrstatistik über weitere statistische Daten.</p> | |
| <p>Zu dieser Fragestellung liegen dem BVZI keine Informationen vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die Deutsche Bundesbank aufgrund von § 29 ZAG in Verbindung mit der Verordnung zur Einreichung von Monatsausweisen nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz über vollständige Zahlenwerke in Bezug auf jedes Zahlungsinstitut und E-Geld-Institut mit Sitz in Deutschland verfügt. Außerdem verfügt die Deutsche Bundesbank aufgrund der Meldungen zur Zahlungsverkehrstatistik über weitere statistische Daten.</p> | |
| <p>Zu dieser Fragestellung liegen dem BVZI keine Informationen vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die Deutsche Bundesbank aufgrund von § 29 ZAG in Verbindung mit der Verordnung zur Einreichung von Monatsausweisen nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz über vollständige Zahlenwerke in Bezug auf jedes Zahlungsinstitut und E-Geld-Institut mit Sitz in Deutschland verfügt. Außerdem verfügt die Deutsche Bundesbank aufgrund der Meldungen zur Zahlungsverkehrstatistik über weitere statistische Daten.</p> | |
| <p>Zu dieser Fragestellung liegen dem BVZI keine Informationen vor. Wie dargelegt, binden Mitglieder des BVZI mit Zulassung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nahezu keine Agenten ein.</p> | |
| <p>Zu dieser Fragestellung liegen dem BVZI keine Informationen vor. Wie dargelegt, binden Mitglieder des BVZI mit Zulassung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nahezu keine Agenten ein.</p> | |

Fragen zur Nationalen Risikoanalyse

Hinweise: Für die Beantwortung der Fragen stehen Ihnen Zellen mit Dropdown-Auswahllisten (hellrot unterlegt) und Freitextfelder (gelb unterlegt) zur Verfügung.
Bitte begründen Sie die gewählte Option der Dropdown-Auswahllisten in jedem Fall!

| Bitte hier Ihre Einschätzung eintragen | Ihre Begründung / Ihr Kommentar |
|--|---------------------------------|
| 1) nach Deutschland sowie 2) von Deutschland ins Ausland? | |
| Zu dieser Fragestellung liegen dem BVZI keine Informationen vor. | |
| Zu dieser Fragestellung liegen dem BVZI keine Informationen vor. | |